

zu den Einbürgerungsgebühren und den Einbürgerungsvoraussetzungen

I. Einbürgerungsgebühren

Die Einbürgerungsgebühr beträgt für jede volljährige Person 255,00 Euro. Für minderjährige Kinder, die mit mindestens einem Elternteil zusammen eingebürgert werden, sind 51,00 Euro zu zahlen.

Die Gebühr ist zu zahlen, wenn Sie die Entscheidung über den Antrag feststeht. Sie erhalten von der Einbürgerungsbehörde eine Kassenskarte und können dann den Betrag in bar oder mit EC-Karte zahlen.

Auch die Rücknahme oder Ablehnung des Antrags sind gebührenpflichtig.

II. Einbürgerungsvoraussetzungen

Die Einbürgerung ist grundsätzlich möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Fähig zur Vornahme der Antragstellung und der sonstigen Verfahrenshandlungen im Einbürgerungsverfahren sind Einbürgerungsbewerber, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige Kinder sowie betreute Personen werden durch den gesetzlichen Vertreter bzw. durch den bestellten Betreuer vertreten.
2. Sie haben seit mindestens 8 Jahren ununterbrochen Ihren rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Zeiten des Asylverfahrens werden nur berücksichtigt, wenn Sie als Flüchtling anerkannt worden sind. Duldungszeiten sind nicht anrechenbar.

Besonderheiten:

Die Aufenthaltsdauer kann auf 7 Jahre verkürzt werden, bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 43 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nachgewiesen.

Beim Vorliegen von besonderen Integrationsleistungen (besonders gute Deutschkenntnisse oder ehrenamtliches Engagement) ist eine Verkürzung auf 6 Jahre möglich. Eine Unterbrechung bis zu 6 Monate ist unschädlich. Von einem gewöhnlichen Aufenthalt kann regelmäßig dann nicht mehr ausgegangen werden, wenn mehr als die Hälfte der geforderten Aufenthaltsdauer im Ausland verbracht worden ist.

Ehegatten von Deutschen können nach 3 Jahren eingebürgert werden, wenn sie keine Sozialleistungen erhalten.

3. Sie bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung
4. Sie besitzen im Zeitpunkt der Einbürgerung entweder
 - a) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis),
 - b) als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine sog. Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten und der Schweiz über die Freizügigkeit oder
 - c) eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG.

Nicht ausreichend sind Aufenthaltserlaubnisse für Aufenthaltsw Zwecke nach den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 22, 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG

5. Sie können Ihren Lebensunterhalt für sich selbst und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bestreiten.

Besonderheiten:

Wenn Sie unverschuldet Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II erhalten, können Sie trotzdem eingebürgert werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn jemand durch eine betriebsbedingte Kündigung seinen Arbeitsplatz verliert und sich danach regelmäßig um einen Arbeitsplatz bemüht oder dauerhafter Erwerbsunfähigkeit.

Dies gilt nicht für Ehegatten von Deutschen, die schon nach 3 Jahren Aufenthaltszeit die Einbürgerung beantragen.

6. Sie geben Ihre bisherige Staatsangehörigkeit auf, z.B. durch Entlassung, Genehmigung des Verzichts, Erlaubnis zum Wechsel der Staatsangehörigkeit, Verlust der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes.

Besonderheiten:

Ihre bisherige Staatsangehörigkeit können Sie behalten, wenn Sie Staatsangehöriger der Europäischen Union oder Schweiz oder anerkannter Flüchtling sind. Dies gilt auch, wenn Ihr Heimatstaat die Aufgabe der Staatsangehörigkeit nicht zulässt.

7. Sie wurden weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch wurden gegen Sie aufgrund einer Schuldunfähigkeit Maßnahmen der Besserung und Sicherung angeordnet (Straftaten, auch ausländische Straftaten, werden bis zur Tilgung im Bundeszentralregister berücksichtigt). Ausgenommen sind Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten auf Bewährung, die nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind. Falls mehrere Straftaten vorliegen, so sind diese zusammen zu zählen. Bei einem Zusammentreffen von Geld- und Freiheitsstrafen entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe.
8. Gegen Sie wird nicht wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt. Ansonsten ist die Entscheidung über die Einbürgerung bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle einer Verurteilung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils auszusetzen.

9. Einbürgerungstest

Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland sind mit einem Einbürgerungstest nachzuweisen. Die Gebühr für den Test beträgt 25,00 Euro. Die Volkshochschule Friesland-Wittmund gGmbH (Finkenburgstraße 9, 26409 Wittmund) führt den Test durch. Dort werden Ihnen auf Anfrage (Tel.: 04462/863344) auch Testtermine mitgeteilt.

Zum Vorbereiten und üben kann der Gesamtkatalog mit den für den Einbürgerungstest vorgesehenen Fragen einschließlich der Lösungen auf der Homepage <http://www.integration-ideutschland.de> des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge abgerufen werden.

Am Einbürgerungstest nicht teilnehmen muss, wer mindestens einen Hauptschulabschluss an einer deutschen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule erlangt hat. Ebenso Kinder unter 16 Jahre und Einbürgerungsbewerber, die wegen einer Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht über die staatsbürgerlichen Kenntnisse verfügen (§ 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 StAG)

Alle übrigen Einbürgerungsbewerber müssen die erfolgreiche Teilnahme am Einbürgerungstest nachweisen, **auch wenn sie an einem Integrationskurs teilgenommen haben.**

10. Sie können ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Dies ist in der Regel durch den Nachweis über das Bestehen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) in mündlicher und schriftlicher Form der Fall. Neben dem Zertifikat Deutsch können ausreichende deutsche Sprachkenntnisse u.a. auch nachgewiesen werden durch
- a) 4-jährigen erfolgreichen Besuch einer deutschsprachigen Schule (Versetzung in die nächst höhere Klasse)
 - b) den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen deutschen Schulabschluss
 - c) die Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule),
 - d) ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule,
 - e) den erfolgreichen Abschluss einer deutschen Berufsausbildung oder
 - f) den erfolgreichen Abschluss einer deutschen Umschulung von mindestens zweijähriger Dauer.
11. Eine **Einbürgerung ist ausgeschlossen**, wenn
- a) tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebungen verfolgt oder unterstützt werden oder dies in der Vergangenheit getan wurde und nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass man sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,
 - b) ein Ausweisgrund nach § 54 Nummer 5 oder 5a des AufenthG vorliegt. Maßgeblich ist dabei allein, ob das Verhalten abstrakt einen Ausweisungsgrund darstellt.

Voraussetzungen für die Einbürgerung von Familienangehörigen

- Ehegatte
Neben den Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 StAG (siehe oben) genügen 3 Jahre rechtmäßiger, gewöhnlicher, ununterbrochener Inlandsaufenthalt. Die Ehe muss zugleich mindestens zwei Jahre bestehen.
- Minderjährige Kinder
Mindestens 3 Jahre rechtmäßiger, gewöhnlicher, ununterbrochener Inlandsaufenthalt, bei Kindern unter 6 Jahren die Hälfte des Lebensalters.
Voraussetzung ist, dass der Einbürgerungsbewerber für das Kind sorgeberechtigt ist und mit ihm eine familiäre Lebensgemeinschaft im Inland besteht.
Für Kinder ab 16 Jahren schreibt das Gesetz eine selbständige Einbürgerung vor.

Weitere Informationen

Dieses Merkblatt kann nur einen groben Überblick geben. Es gibt eine Vielzahl von Sonderfällen. Wir informieren gerne. Dies ist Ihr Ansprechpartner:

Herr Ihnen
E-Mail: michael.ihnen@lk.wittmund.de

Tel: 04462 86-1238

Erklärung:

Ich habe diese Hinweise zu den Einbürgerungsgebühren und zu den Einbürgerungsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift